
Leistungsbeschreibung

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Präambel

Arbeitsschutz mit Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik als integrativem Bestandteil ist umfassender Schutz und Förderung der Gesundheit aller Beschäftigten bei der Arbeit und in ihrer Arbeitsumgebung. Durch eine qualifizierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, die einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz folgt, sollen betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verwirklicht und kontinuierlich verbessert werden.

1. Gegenstand der Leistung

Bezugsgrößen für die Festsetzung der Jahres-Einsatzzeiten sind:

- Anzahl der Beschäftigten;
- Einsatzzeiten pro Jahr und Beschäftigten für Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2;
- Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel) für die Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2;
- Im LfGA NRW ist folgender Personalbestand an den ausgewiesenen Standorten zu betreuen:

	Organisation	Standort/e:	Zahl der Beschäftigten
	Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz	Gesundheitscampus 10 44801 Bochum -Verwaltung	ca. 212
		Gurlittstr. 55 40223 Düsseldorf -Verwaltung -Labordienste Strahlenschutz -Geräteuntersuchungsstelle	ca. 49
		Josef-König-Str. 35 48147 Münster -Verwaltung -Labordienste	Ca. 39
Summe			Ca. 300

Sämtliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Leistungen sind grundsätzlich dezentral in den Diensträumen des Auftraggebers zu erbringen. Ausgenommen hiervon sind Auswertungen und Dokumentationspflichten. Alle vor Ort nicht zu erbringenden Leistungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies ist schriftlich zu begründen.

Eingehende ärztliche Untersuchungen und technische Untersuchungen, für die das LfGA NRW keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann oder für die besondere Gerätschaften erforderlich sind, sind in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durchzuführen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat hierzu in vertretbarer Nähe – möglichst an den Standorten des LfGA NRW - die entsprechenden Räumlichkeiten bereitzustellen, die außerdem über eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr verfügen.

2. Art und Umfang der Leistung, Einsatzzeiten

Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die an den Standorten des LfGA NRW vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, unabhängig von den vorgegebenen Einsatzzeiten auf Wunsch des LfGA NRW zusätzliche Betreuungsleistungen im angemessenen Umfang jeweils entsprechend auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zur Grundbetreuung oder zu betriebsspezifischen Betreuung zu erbringen.

2.1 Grundbetreuung

Aus Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) ergeben sich die Einsatzzeiten als Summenwert für die Betriebsärztin/ den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Innerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der Grundbetreuung sind sämtliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Leistungen zu Anlage 2, Abschnitt 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) wie

- allgemeine Beratung,
- Mitwirkung bei betrieblichen Besprechungen,
- Untersuchung nach Ereignissen,
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung,
- Begehungen,
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung,
- Dokumentations- und Meldepflichten,
- Teilnahme an den Arbeitsausschusssitzungen,
- Selbstorganisation

sowie damit im Zusammenhang stehende Auswertungen und Recherchen enthalten.

Im Rahmen der Grundbetreuung werden dabei jährlich mindestens folgende Vor-Ort-Termine vorausgesetzt:

- ein Jahresplanungstermin
- vier ASA-Sitzungen (Betriebsärztin/ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, je nach Absprache in Bochum oder Münster oder Düsseldorf)
- insgesamt fünf Standortbegehungen inkl. Verlaufsprotokolle: 2-mal am Standort Münster, 2-mal am Standort Düsseldorf, 1-mal am Standort Bochum (Mit der Anwesenheit der Fachkraft für Arbeitssicherheit; Betriebsärztin/ Betriebsarzt nur bei Bedarf)
- Beratung der Dienststelle
- ein Jahresabschlusstermin.

Die Abrechnung für die Grundbetreuung erfolgt nach Aufwand. Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Tätigkeiten sind mit dem LFGE NRW abzustimmen.

Wegezeiten sind auf Nachweis als Pauschale für die einzelnen Standorte nachzuweisen.
Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind zu dokumentieren

Auf Grundlage der aktuellen Beschäftigungszahl ergibt sich voraussichtlich folgender Umfang zur Grundbetreuung:

WZ 2008	Einsatzzeit pro Beschäftigten in Stunden	Anzahl Beschäftigte	Summe der Einsatzzeit in Stunden
84.1 Öffentliche Verwaltung	0,5	212	106
71.2 Technische, physikalische und chemische Untersuchung	0,5	39	20
72.1 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	1,5	49	74
		Gesamtsumme	200

Änderungen der Zahl der Mitarbeitenden wird das LfGA NRW der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres mitteilen und die Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung neu definieren, sofern eine Änderung notwendig wird. Diese aktualisierte Zahl ist für die Festsetzung der Jahres-Einsatzzeiten des laufenden Kalenderjahres für beide Parteien verbindlich.

Die Summe der Einsatzstunden der Grundbetreuung teilen sich erfahrungsgemäß im Verhältnis von ca. 40 % für betriebsärztliche Dienste und ca. 60 % für die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf.

Sofern sich im Laufe eines Vertragsjahres die Notwendigkeit dazu ergibt, sind definierte Stunden des Grundbetreuungskontingentes auf das betriebsspezifische Kontingent übertragbar.

Betriebsspezifische Betreuung

Der geschätzte Aufwand beträgt ca. 152 Stunden.

Für die betriebsspezifische Betreuung werden nachfolgende Inhalte insbesondere erwartet:

- Betriebsspezifische Betreuung entsprechend Anlage 2 Abschnitt III der DGUV Vorschrift 2
- die Durchführung und Dokumentation arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Krebs erzeugende und Erbgut verändernde Gefahrstoffe (alt G-40), biologischen Arbeitsstoffen, physikalischen Einwirkungen (Lärm, Hitze, Strom etc.), Arbeitsaufenthalte im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (alt G-35), Atemschutz Klasse 1 (alt G-26) und sonstigen Tätigkeiten (z. B. Atemschutz, Bildschirmtätigkeiten (alt G-37)) und die ärztliche Überwachung gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Wiedereingliederung von Beschäftigten
- Influenzaschutzimpfungen
- die Abdeckung pandemiebedingter Mehraufwände.
- Ggf. andere Impfungen (z.B. Pneumokokken, FSME-Impfung, COVID-19)
- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsunterweisungen und Betriebsanweisungen
- Bedarfsabhängige Unterstützung (wie z. B. betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen der Gesundheitsförderung)

Gemeinsam mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer entwirft das LfGA NRW jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres einen Jahresarbeitsplan. Dieser weist die Einsatzplanung inklusive der Jahres-Themenschwerpunkte aus, differenziert hinsichtlich der Gesamteinsatzstunden für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Gesamteinsatzstunden für die Betriebsärztin/ den Betriebsarzt. Siehe auch Aufgabenplanung, Ziffer 5.1.

3. Erwartete Leistungen

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Leistungen, die das LfGA NRW aufgrund Gesetzes-, Verordnungs- oder verwaltungsinterner Regelungen (Richtlinien, Erlasse) erfüllen muss, zu erbringen. Dies beinhaltet u. a., dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer in der Lage ist, sämtliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie ggf. tarifvertraglich verankerte Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse zu bewerten.

Darüber hinaus wird erwartet:

- a. die qualifizierte Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus §§ 3 und 6 ASiG ergeben;
- b. die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen über gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im LfGA NRW. Hierzu gehört auch die Bereitschaft der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen im Arbeits- und Gesundheitsschutz anzubieten und Veranstaltungen hierzu durchzuführen;
- c. die Unterstützung der Dienststellenleitung und deren beauftragter Personen nach § 13 (2) ArbSchG, der Führungskräfte sowie die aktive Einbindung der Beschäftigten und deren Personalvertretungen in allen Belangen des Arbeitsschutzes;
- d. die Unterstützung bei der Erstellung von Mustern und Vorlagen sowie Unterstützung bei der Durchführung von arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifischer Gefährdungsbeurteilungen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz), Betriebsanweisungen sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung,
 - Unterstützung bei den gesetzlich notwendigen Unterweisungen
 - die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Beurteilung und Begleitung organisatorischer Veränderungsprozesse
 - im Bedarfsfall die Mitwirkung beim Eingliederungsmanagement gemäß § 84 SGB IX

- regelmäßige Analyse der Gesundheitssituation im LfGA NRW ("Gesundheitsberichterstattung"),
- im Bedarfsfall Mitwirkung an der Gestaltung von internen Aktionen zur Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- ggf. Führung der Wiedervorlage für anstehende Untersuchungen
- die Erarbeitung, Umsetzung und Auswertung von präventiv ausgerichteten, zielgruppen- und problemorientierten, praxisnahen Handlungsprogrammen, mit denen erkannte Problemschwerpunkte angegangen werden können. Dies gilt insbesondere für die Betreuung besonders schutzbedürftiger Personengruppen (Leistungsgewandelte, Menschen mit Schwerbehinderung, Suchtgefährdete etc.). Eine enge Kooperation mit dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und insbesondere mit den für Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen wird dabei vorausgesetzt
- im Bedarfsfall Beratung bei gesundheitsbedingten Umsetzungen und der Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung
- Beratung des LfGA NRW sowie dessen Mitarbeitenden in Pandemie-Situationen (Beispiel: Sars-Cov2)

e. Maßnahmen der Qualitätssicherung

Hierzu gehören:

- ein durch den Auftragnehmer vorzulegender und mit dem Auftraggeber abzustimmen der Jahresarbeitsplan (vgl. Kapitel Aufgabenplanung), in dem die Tätigkeitsschwerpunkte festgelegt werden.
- Im Folgejahr soll eine Budgetplanung erfolgen
- ein einmal im ersten Quartal des Folgejahres durch den Auftragnehmer vorzulegender Tätigkeitsbericht über die von ihm erbrachten Leistungen (vgl. Kapitel Dokumentation)
- im Bedarfsfall Vorstellung der Tätigkeiten in Gremien des LfGA NRW.
- die Führung eines geeigneten digitalen Nachweises über die Effizienz der erbrachten Dienstleistungen durch den Auftragnehmer (vgl. Kapitel Dokumentation)

- f. Die Durchführung von z. B. Gripeschutzimpfungen an jedem Standort einmal pro Jahr wird unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden erwartet.

4. Betreuungsqualität, Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeiten als Dienstleistung in eigener Verantwortung und in eigener Organisation. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, tariflichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten allein verantwortlich.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird die Betriebsärztin/ den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 2) und betrieblichen Voraussetzungen ordnungsgemäß auswählen, ihnen die Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG übertragen und sie im erforderlichen Umfang in den Betrieb des LfGA NRW einbinden.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sorgt zudem in Bezug auf das einzusetzende Personal für eine Kontinuität in der jeweiligen Betreuungsleistung, um eine Gewöhnung bei den Beschäftigten und die Bildung der erforderlichen Vertrauensbasis zu fördern.

Ist die/ der zuständige Betriebsärztin/ Betriebsarzt und/ oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit verhindert, die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich auszuüben, wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sicherstellen, dass von einer/ einem anderen qualifizierten und geeigneten Betriebsärztin/ Betriebsarzt und/ oder Fachkraft für Arbeitssicherheit der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers die Vertretung wahrgenommen wird.

Soweit eine längerfristige Vertretung notwendig ist, wird diese mit dem LfGA NRW abgestimmt.

Das für den Einsatz bestimmte Personal hat sich grundsätzlich schnellstmöglich Kenntnisse über Behörden- und gebäudespezifische Merkmale (wie z. B. die Laborsituation in Münster, Laborsituation/ Geräteuntersuchung in Düsseldorf, Kopierstelle in Bochum) anzueignen, die alle Fragen des Arbeitsschutzes berühren

Der Auftraggeber setzt bezüglich des vom Auftragnehmer für die Betreuung eingesetzten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Personals voraus:

- a) Den ausschließlichen Einsatz von im Sinne der §§ 4 und 7 ASiG qualifizierten Personals.

Die für den Einsatz im LfGA NRW bestimmten Ärztinnen bzw. Ärzte müssen über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Die Anforderung wird nur erfüllt, wenn sie berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen. Zusätzlich ist die Anforderung hinsichtlich der ermächtigten Ärztin oder des ermächtigten Arztes im Sinne der Strahlenschutzverordnung zu erfüllen. Die für den Einsatz im LfGA NRW bestimmten Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen die in den Absätzen 2 - 7 des § 4 DGUV Vorschrift 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und nachweisen.

- b) Einschlägige Erfahrung des Personals von mindestens 3 Jahren in der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Unternehmen oder Einrichtungen mit mindestens 100 Mitarbeiter/innen, denen Bildschirmarbeitsplätze überwiegen (>50 %)
- c) Erfahrungen sind erforderlich in der Betreuung von chemischen und biologischen Laboratorien, technischen Laboratorien sowie Laboratorien, die unter das Strahlenschutzrecht fallen, und Büroarbeitsplätzen
- d) Expertise im Hinblick auf Probennahmetätigkeiten und Unfällen (Strahlenschutz) gewünscht
- e) Fundierte Kenntnisse insbesondere in den Bereichen des Gefahrstoff-, Biostoff-, Strahlenschutz-, Arbeitsstätten-, und Betriebssicherheitsrechts, die über die allgemeinen Ausbildungspläne gemäß ASiG hinausgehen sind nachzuweisen
- f) Sachverstand des Personals in der betrieblichen Gesundheitsberichtserstattung
- g) Kommunikationsfähigkeiten des Personals zur Sensibilisierung und Motivation der Beschäftigten für alle Arbeitsschutzinhalte und die Bereitschaft zur Moderation bei der Problembewältigung.
- h) Von dem einzusetzenden Personal wird die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift erwartet.

Das einzusetzende Personal ist mit Angebotsabgabe namentlich zu nennen und die Qualifikationsnachweise sind dem Angebot beizufügen. Die Daten werden ausschließlich für die Ausschreibung gespeichert. Sie unterliegen nicht dem Datenschutz, da diese nicht personen-, sondern firmenrelevant sind.

5. Weitere Aufgaben und Verpflichtungen

5.1 Aufgabenplanung

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist mit dem LfGA NRW ein Jahresarbeitsplan auf der Grundlage der festgelegten Einsatzzeiten aufzustellen und schriftlich niederzulegen. Dabei sind die besonderen Aufgaben und Dokumentationspflichten zu berücksichtigen und die mit Priorität zu erbringenden Leistungen sind vor Realisierung zwischen Auftragnehmerin oder Auftragnehmer und dem LfGA NRW abzustimmen.

5.2 Organisation der Betreuung

- Das Assistenzpersonal wird seitens der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gestellt.
- Die Betreuung hat jeweils ortsnah zu erfolgen; alle begründet nicht in der Dienststelle zu erbringenden Leistungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die erforderlichen technischen Geräte und Materialien, die für die Erfüllung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Leistungen auch in den Räumen des Auftraggebers benötigt werden, stellt der Auftragnehmer bereit.
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllen ihre Aufgaben im Sinne des § 11 ASiG in Zusammenarbeit mit den vom Auftraggeber benannten Ansprechpersonen des LfGA NRW
- Der Anteil an Dokumentationsaufgaben, Vorbereitung, Recherche, Selbstorganisation, Weiterbildung, Terminabstimmungen, Koordination des Personaleinsatzes sowie sonstigen Verwaltungsaufgaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dieser Anteil darf insgesamt nicht mehr als 45% betragen.

5.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

Die Dokumentations- und Berichtspflichten sind gegenüber dem LfGA NRW zu erbringen.

- Der Auftragnehmer erstellt über jede Begehung, Beratung und Untersuchung der Arbeitsplätze ein Protokoll. Protokolle bzw. Bescheinigungen über Untersuchungsergebnisse enthalten lediglich die arbeitsplatzbezogenen Ergebnisse.
- Der Auftragnehmer führt einen laufenden Leistungsnachweis über die erbrachten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Einsatzzeiten mit einer detaillierten Auflistung der konkreten Einsätze und legt diese jeweils mit der Rechnungsstellung vor.
- Der Auftragnehmer erstattet jährlich einen anonymisierten Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht ist dem LfGA NRW im ersten Quartal des Folgejahres in digitaler Form zu liefern. Der Tätigkeitsbericht enthält insbesondere auch Angaben zu folgenden Aufgabenschwerpunkten:
 - Beratungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 6 Satz 2 Ziffern 1 und 2 ASiG).
 - Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich Angabe der Rechtsnorm und Auswertung der Ergebnisse.
 - Begehungen mit Überprüfungen, Problemerkassungen, Beurteilungen und Vorschlägen für Maßnahmen zur Einhaltung und Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 6 Satz 2 Ziffer 3 ASiG) einschließlich eines betrieblichen Gesundheitsberichtes als Grundlage der betrieblichen Gesundheitsförderung mit Vorschlägen zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen.
 - Beratung der Beschäftigten über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung von Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 6 Satz 2 Ziffer 4 ASiG).
- Mit dem Tätigkeitsbericht ist zudem in einer Übersicht ein Vergleich der festgelegten Jahreseinsatzzeiten im Jahresarbeitsplan mit den tatsächlich im Jahr erbrachten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Einsatzzeiten zu liefern. Vorliegende Differenzen sind zu begründen.

5.4 Methoden/Hilfsmittel

Neben der Qualifikation der eingesetzten Personen ist auch der Einsatz von Technik zur ordnungsgemäßen Durchführung der vorgenannten Aufgaben für den Auftraggeber von Bedeutung. Es wird vorausgesetzt, dass dem Fachpersonal der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers alle nach dem Stand der Technik entsprechenden medizinisch-technischen und technischen Sachmittel (z. B. Messgeräte) zur Verfügung stehen.

5.5 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung bekannt gewordenen Vorgänge – auch nach Beendigung des Vertrags – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ggfls. Unterauftragnehmerinnen und -nehmer. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für Dritte, die von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer - nach Zustimmung des LfGA NRW - herangezogen werden.

Sobald personenbezogene Erhebungsunterlagen und sonstige Informationsträger (in Papier- bzw. Dateiform) nicht mehr benötigt werden, ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und gegebenenfalls nach Ablauf einer gesetzlich oder durch autonomes Satzungsrecht vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist eine sachgerechte Vernichtung dieser Dokumente erfolgt. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem LfGA NRW auf Verlangen die Vernichtung/ Löschung rechtsverbindlich zu bestätigen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat etwaige im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangte Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Unterlagen einschließlich eventueller Kopien bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen herauszugeben. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Unterlagen angemessen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern

5.6 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der oben genannten Leistungen zu verwenden. Sofern personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftraggeber selbst erhoben werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Regelungen des Datenschutzes einzuhalten. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle ihm bei der Durchführung des Auftrages bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich mit dem Auftragsgeber einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO zu schließen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch für die Betreuungstätigkeiten vorgesehene Personen über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehend zu belehren und sie zur strikten Beachtung aller vertraglichen Pflichten anzuhalten. Die Verpflichtung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

6. Konzept

Mit der Abgabe des Angebots ist ein Konzept zur Betreuung des LfGA NRW vorzulegen (bis zu 15 Seiten).

In diesem Konzept ist die konkrete Betreuung des LfGA NRW unter Berücksichtigung der zuvor genannten Leistungen sowie der genannten Anforderungen an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, insbesondere die Organisation dieser, auszuführen.

Es ist darzulegen, wie eine Betreuung des LfGA NRW erfolgen kann und wie diese organisiert wird. Diese schließt die Vertretung bei Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit o.ä. der benannten Personen ein.

Insbesondere ist zu erläutern, wie und durch welche Personen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers die Betreuung der Standorte Bochum, Düsseldorf und Münster erfolgen wird.

Es ist aufzuführen, welchen zeitlichen Stellenwert die einzelnen übertragenen Aufgaben prozentual haben werden (Betreuung vor Ort, Dokumentationsaufgaben, Vorbereitung und Recherche sowie sonstige Verwaltungsarbeiten).

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das einzureichende Konzept Gegenstand der Zuschlagskriterien ist.

7. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich um weitere 12 Monate, sofern das LfGA NRW oder die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens zweimal, d.h. eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von vier Jahren hinaus erfolgt nicht.

Das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform

8. Preisangebot und Vergütung

Für die zu erbringenden Leistungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und für die zu erbringenden Leistungen der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes wird jeweils ein Pauschalstundensatz vereinbart. Die Pauschalstundensätze gelten über die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung unverändert.

Die jeweiligen Stundensätze umfassen auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B. Assistenzkosten, Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post-, Fax- und Fernspreckgebühren, Druck-, Versandkosten, Bürokosten sowie Versicherungsprämien etc.).

Wegezeiten gehören nicht zu den Einsatzzeiten. Deshalb werden Kosten für die An- und Rückreise zu und von den Dienststellen als Pauschale vergütet.

Während der Vertragslaufzeit wird die Dienstleistung dem LfGA NRW vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen weisen die im abgerechneten Zeitraum jeweils er-

brachten Leistungen mit Ort, Datum, Anzahl und Art der erbrachten Leistung sowie den Gesamtbetrag und die gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Ein Leistungsnachweis über die erbrachten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Einsatzzeiten mit einer detaillierten Auflistung der konkreten Einsätze wird der Rechnung jeweils beigelegt. Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungsstellung jeweils rückwirkend gezahlt. Die Quartalsrechnungen sind bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Bei der Rechnungsstellung sind die Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung gesondert auszuweisen, ansonsten werden Rechnungen zurückgewiesen.

Wird das im Jahresarbeitsplan festgelegte Einsatzvolumen im entsprechenden Jahr nicht erreicht, ist der Auftragnehmer gleichwohl nur berechtigt, die Vergütung für die tatsächlich erbrachten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Einsatzzeiten zu verlangen. Ausgleichsansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bestehen nicht.

Sofern über die Jahreseinsatzzeiten im Jahresarbeitsplan hinaus zusätzliche Einsatzstunden vereinbart werden, erfolgt auch die Abrechnung dieser Leistungen auf Basis der Pauschalstundensätze und der tatsächlich erbrachten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Einsatzzeiten.

9. Eignung der Bieterin oder des Bieters

In dem Angebot muss die Bieterin oder der Bieter darlegen, dass sie oder er über nachgewiesene, fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung gem. ASiG und DGUV V2 besitzt.

Dazu gibt die Bieterin oder der Bieter mindestens eine Referenz, die die Auftragsinhalte einer öffentlichen Verwaltungsbehörde mit mind. 100 Mitarbeitenden sowie eines Arzneimittel- oder Laborumgangs der letzten drei Jahre beinhalten, wie folgt an:

- Beschreibung des Auftragsgegenstands
- Firma und Auftragszeitraum
- Auftragsinhalte (Verwaltungsbehörde mit mind. 100 Mitarbeitenden, Arbeitsmittel- oder Laborumgang)
- Kontakt einer Ansprechperson

Für den Nachweis der Eignung ist zwingend die Anlage „Referenzen“ zu verwenden. Angebote, die ohne diese Anlage eingereicht werden und/ oder nicht über die erforderliche Anzahl und Qualität von vergleichbaren Referenzprojekten verfügen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Das LfGA NRW behält sich die Kontaktaufnahme zu den angegebenen Referenzen vor.

10. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der folgenden Zuschlagskriterien:

- a) Preis (70%)
- b) Inhaltliche Bewertung des Konzepts (30%)

Erläuterungen:

zu a) Preis (70%)

Das LfGA NRW wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme für das Pauschalhonorar erhält 5 Punkte. Die übrigen Angebote werden dazu linear ins Verhältnis gesetzt. Es können maximal 350 Punkte erreicht werden.

Zu b) Inhaltliche Bewertung des Konzepts (30 %)

Die Wertungskriterien zu b) wird das LfGA NRW jeweils auf einer Skala mit 0/1/3/5 Punkten bewerten. Die für das jeweilige Kriterium vorgenommene Bewertung erhält die jeweils zugewiesenen Gewichtung.

Es können maximal 150 Punkte erreicht werden. Angebote mit einer Punktbewertung von 5

erhalten 150 Punkte, mit 3 erhalten 90 Punkte, mit 1 erhalten 30 Punkte und mit 0 erhalten 0 Punkte.

Für das Kriterium „Inhaltliche Bewertung des Konzepts“ fließt das nach Ziffer 6. einzureichende Konzept im Wege einer Gesamtschau in die Bewertung ein. Bewertet wird die

schlüssige Darstellung der Umsetzung der geforderten Leistungen, insbesondere aus den Ziffern 2.1, 2.2, 3 Buchstaben a bis e sowie 5.1, 5.2 und 5.3.

Die inhaltliche Bewertung des Konzepts erfolgt gemäß nachstehenden Kriterien:

5= Alle geforderten Leistungen sind vollumfänglich und nachvollziehbar dargestellt sowie auf die Gegebenheiten des LfGA NRW zugeschnitten.

Die konkrete Betreuung des LfGA NRW unter Berücksichtigung der geforderten Leistungen und Anforderungen sowie deren Organisation ist vollständig und schlüssig ausgeführt.

Der prozentuale Anteil des zeitlichen Stellenwerts der einzelnen übertragenen Aufgaben ist vollständig aufgelistet und die Betreuung vor Ort beträgt dabei mind. 55%.

Das vorgesehene Personal verfügt über die erforderlichen Qualifikationen.

3= Die formulierten Anforderungen werden weitgehend erfüllt. Allerdings wird nur ein Teil der gewünschten Angaben gemacht und/ oder die Angaben sind nicht vollständig nachvollziehbar.

1= Die formulierten Anforderungen werden nur zum geringen Teil erfüllt.

0= keine Angaben vorhanden.

Aus der Addition der gewichteten Punktzahlen für die einzelnen Kriterien ergibt sich die Gesamtpunktzahl der jeweiligen Bieterin oder des jeweiligen Bieters. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 500 Punkte. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Preis.

11. Vertragsbedingungen

Es gelten die Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VB-NRW) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Soweit sich die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer auf eigene Vertragsbedingungen bezieht, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots.

Sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, werden im Falle eines Zuschlags die Vergabeunterlagen in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung Grundlage des Vertrags.